

Stärke- und Ausstattungsnachweisung

Fachgruppe Notversorgung und Notinstandsetzung (FGr N)

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1 Dislozierung | 3 |
| 2 Aufgaben/Einsatztaktik | 3 |
| Originäre Kernaufgaben (Kategorie 1)..... | 3 |
| Unterstützungsaufgaben (Kategorie 2) | 5 |
| Grundlast bzw. Querschnittsaufgaben (Kategorie 3) | 5 |
| 3 Gliederungsbild | 6 |
| 4 Funktions- und Helfer/innenübersicht | 7 |
| 5 Funktionsbeschreibungen | 8 |
| Gruppenführer/in Notversorgung u. Notinstandsetzung | 8 |
| Truppführer/in Notversorgung und Notinstandsetzung | 9 |
| Atemschutzgeräteträger/in | 10 |
| Bediener/in Motorsäge | 11 |
| Bootsführer/in - manuelles Boot | 12 |
| CBRN-Helfer/in..... | 13 |
| Gabelstaplerfahrer/in..... | 14 |
| Kraftfahrer/in CE..... | 15 |
| Maschinist/in NEA..... | 16 |
| Maschinist/in SEA..... | 17 |
| Sanitätshelfer/in..... | 18 |
| Sprechfunker/in | 19 |
| 6 Ausstattung | 20 |

1 Dislozierung

Die Fachgruppe Notversorgung und Notinstandsetzung ist als Fachgruppe im Technischen Zug eine Teileinheit im THW. In der Mindestaufstellung ist die Fachgruppe Notversorgung und Notinstandsetzung in 75 % der Ortsverbände in jedem Landesverband zu dislozieren.

In der Sollaufstellung nach neuem taktischem Einheitenmodell soll in jedem Technischen Zug eine Fachgruppe Notversorgung und Notinstandsetzung disloziert werden.

2 Aufgaben/Einsatztaktik

Die Fachgruppe Notversorgung und Notinstandsetzung verfügt über spezielle Fähigkeiten im Bereich Notversorgung und Notinstandsetzung. Darüber hinaus stellt sie unterstützende Fähigkeiten für alle Teileinheiten des THW zur Verfügung. Die Aufgaben gliedern sich nach dem Aufgabenkatalog des neuen taktischen Einheitenmodells und sind numerisch sortiert.

Originäre Kernaufgaben (Kategorie 1)

Aufgabe 2 Arbeiten am Wasser:

„Arbeiten am Wasser“ bedeutet das Arbeiten an Gewässern. Auch überflutete urbane Bereiche sind unter diesem Aspekt zu verstehen. Die Arbeiten umfassen Versorgungs- und Logistikmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung.

Aufgabe 5 Beleuchten (klein):

„Beleuchten (klein)“ bedeutet das Ausleuchten von punktuellen Einsatzstellen oder einzelnen Arbeitsstellen mit begrenztem Umfang. Die Beleuchtungsstärke hängt von den Arbeiten ab und liegt bei mindestens 20 Lux. Es ist eine Fläche von bis zu 20 m² pro Beleuchtungssystem auszuleuchten.

Aufgabe 23 Elektroarbeiten (Betrieb, klein):

„Elektroarbeiten (Betrieb, klein)“ bedeutet die Inbetriebnahme und den dauerhaften Betrieb von mobilen und tragbaren Stromerzeugern mit einer Leistung von mindestens 13 kVA. Der Betrieb des Aggregates erfolgt grundsätzlich im Inselbetrieb ohne zusätzliche Erdung. Es werden keine permanenten Leitungen verlegt oder genutzt. Wenn die technischen Voraussetzungen zur Einspeisung gegeben sind, kann diese für den Ortsverband erfolgen.

Aufgabe 24 Elektroarbeiten (Betrieb, mittel):

„Elektroarbeiten (Betrieb, mittel)“ bedeutet die Inbetriebnahme und den dauerhaften Betrieb von mobilen fahrbaren Netzersatzanlagen im mittleren Leistungssegment von ca. 50 bis 75 kVA. Im Betrieb kann Strom für unterschiedliche Netzformen zur Verfügung gestellt werden. Die Einspeisung in bestehende Netze erfolgt nur nach einer Trennung vom restlichen Stromnetz.

Aufgabe 38 Zerteilen Holz:

„Zerteilen Holz“ bedeutet zum einen den Zuschnitt von Holz, das für den Bau von Konstruktionen benötigt wird und zum anderen das Beseitigen von Hindernissen und Gefahren.

Aufgabe 47 Pumparbeiten (mittel):

„Pumparbeiten (mittel)“ bedeutet die Durchführung jeglicher Pumparbeiten mit einer Gesamtleistung von ca. 5.000 l/min über eine Gesamtlänge von mindestens 200 m. Zum Erreichen der Pumpleistung werden unterschiedliche Pumpen mit B- und C-Storz kombiniert.

Aufgabe 64 Transportieren von Gefahrgütern (Land, leicht):

„Transportieren von Gefahrgütern (Land, leicht)“ bedeutet jeglichen Transport von Gefahrgütern auf dem Landweg unterhalb der 1.000-Punkte Grenze. Hierzu werden die eigenen Transportkapazitäten genutzt. Alle Transporte, die weiteren ADR-Regelungen unterliegen, sind von dieser Aufgabe ausgeschlossen. Der Transport von Spreng- und Zündmitteln fällt nicht unter diese Aufgabe.

Aufgabe 65 Transportieren von Gütern (Land):

„Transportieren von Gütern (Land)“ bedeutet jeglichen Transport von Gütern auf dem Land. Es werden Stückgüter in jeglicher Form verladen und transportiert. Der Transport von verpackten Lebensmitteln fällt nur in dieses Aufgabengebiet, wenn die gültigen Rechtsvorschriften in Bezug auf Hygiene eingehalten werden können. Der Transport von Schüttgut kann nur in entsprechend dafür vorgesehenen Behältnissen erfolgen, sofern das Transportfahrzeug nicht explizit dafür geeignet ist.

Aufgabe 67 Transportieren von Personen (Land):

„Transportieren von Personen (Land)“ bedeutet jeglichen Transport von Personen auf dem Land.

Aufgabe 80 Notunterbringung:

„Notunterbringung“ bedeutet die behelfsmäßige Unterbringung und Ordnung von Einsatzkräften (in der Größenordnung von zwei taktischen Teileinheiten und einer kleinen Führungseinheit) und Betroffenen in der Nähe des Einsatzgebiets. Alle damit unmittelbar zusammenhängenden Aufgaben werden hierunter ebenfalls subsummiert.

Aufgabe 81 Notversorgung:

„Notversorgung“ bedeutet die erste Notversorgung von Einsatzkräften und Betroffenen mit den erforderlichen Verbrauchsmitteln/Betriebsstoffen und die damit zusammenhängenden Aufgaben.

Aufgabe 89 Beleuchten (mittel):

„Beleuchten (mittel)“ bedeutet das Ausleuchten von Flächen und Strecken. Hierbei sind Flächen von ca. 150 m² oder Strecken von ca. 50 m mit mindestens 20 bis 60 Lux pro Beleuchtungssystem zu überbrücken, um größere Einsatzstellen zu beleuchten. Die Beleuchtung ist modular aufbaubar, Kernelement ist eine Lichtmastanlage.

Aufgabe 90 Durchführung von technischer Hilfe:

„Durchführung von technischer Hilfe“ bedeutet die Unterstützung anderer Teileinheiten des THW. Die Unterstützung geht hier über die gegenseitige Ergänzung nach dem modularen System des THW hinaus.

Aufgabe 91 Transportieren von Gütern (Wasser, leicht):

„Transportieren von Gütern (Wasser, leicht)“ bedeutet den Transport von Gütern auf dem Wasser bis ca. 500 kg ohne Motorbetrieb.

Aufgabe 92 Transportieren von Personen (Wasser, leicht):

„Transportieren von Personen (Wasser, leicht)“ bedeutet den Transport von Personengruppen (bis ca. 10 Personen inkl. Betriebspersonal) auf dem Wasser ohne Motorbetrieb.

Aufgabe 97 Transport von Containern:

„Transport von Containern“ bedeutet den Transport von 10-Fuß oder 20-Fuß ISO-Norm-Containern in der Standardhöhe oder andere Transportvorrichtungen mit diesen Aufnahmemaßen aufgrund des Fahrzeuges oder Anhängers einer Teileinheit.

Unterstützungsaufgaben (Kategorie 2)

Aufgabe 3 Behelfsmäßig Überwinden:

„Behelfsmäßig Überwinden“ bedeutet das Überwinden von Hindernissen oder Gräben mit einfacher Technik. Der Bau von komplexen Strukturen oder dauerhaften Wegen fällt nicht unter diese Aufgabe.

Aufgabe 61 Tragen Atemschutz (leicht):

„Tragen Atemschutz (leicht)“ bedeutet die Durchführung jeglicher Arbeiten unter leichtem Atemschutz, also Halbmasken und Vollmasken mit Filtern. Die Grenzen zwischen Atemschutz „leicht“ und „schwer“ werden durch das Atemschutzkonzept des THW vorgegeben.

Aufgabe 62 Tragen Atemschutz (schwer):

„Tragen Atemschutz (schwer)“ bedeutet die Durchführung jeglicher Arbeiten unter schwerem Atemschutz. Die Grenzen werden dabei durch das Atemschutzkonzept des THW vorgegeben.

Aufgabe 63 Tragen CSA (leicht):

„Tragen CSA (leicht)“ bedeutet die Durchführung jeglicher Arbeiten mit dem leichten Chemikalienschutzanzug (CSA). Die Aufgaben werden dabei durch das CBRN-Konzept des THW vorgegeben.

Grundlast bzw. Querschnittsaufgaben (Kategorie 3)

Aufgabe 1 Absperren/Absichern:

„Absperren/Absichern“ bedeutet die grundlegende erste Absicherung einer Einsatzstelle und eine Absicherung bzw. Kennzeichnung gegen unbefugtes Betreten.

Aufgabe 27 Erkunden (Boden):

„Erkunden (Boden)“ bedeutet die Erkundung von Schadensgebieten oder Einsatzstellen. Eine Erkundung aus der Luft ist hier nicht inbegriffen.

Aufgabe 29 Ersthelfen:

„Ersthelfen“ bedeutet das Leisten Erster Hilfe im Sinne einer einfachen Erstversorgung analog zu Anforderungen für Betriebe und Baustellen.

Aufgabe 32 Führen:

„Führen“ bedeutet allgemein die Führung von Einsatzkräften. Die Aufgabe beschränkt sich auf das Führen von Kräften in der eigenen Teileinheit und ggf. weiteren unterstellten Kräften mit einfachen Unterstützungsmitteln. Hierzu gehört auch die Kommunikation mit der übergeordneten Führungsebene.

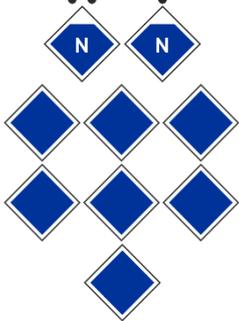
Aufgabe 82 Eigenschutz:

„Eigenschutz“ bedeutet das Erkennen und die Absicherung der Einsatzkräfte gegen allgemeine Gefahren an der Einsatzstelle.

Aufgabe 94 Transportfähigkeit sicherstellen:

„Transportfähigkeit sicherstellen“ bedeutet die Sicherstellung der Durchführung des Transports von Gütern und Personen. Hinter dieser Aufgabe verbergen sich vor allem die Anwendung der gültigen Vorschriften und die Nutzung der notwendigen Ausstattung zur Ladungssicherung, um einen sicheren Transport zu ermöglichen.

3 Gliederungsbild

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">Fachgruppe Notversorgung und Notinstandsetzung (FGr N) StAN: 02-09</p> |  <p style="text-align: center;">Stärke: -/2/7/9 (+9)</p> |
| <div style="text-align: center;">  <p>Mehrzweckgerätewagen Plane/Spiegel mit Ladebordwand*</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Gabelstapler (mind. 3 t Hubkraft)</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Kleines Boot</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Anhänger kleines Boot</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Anhänger Plattform mit Aufnahmen für Container (12 t Zuladung)</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Anhänger Netzersatzanlage mit Lichtmastanlage (50 – 75 kVA)</p> </div> |  |

* Die Fahrzeuge wurden im Konzept zum neuen taktischen Einheitenmodell beschrieben und festgelegt. Die Bezeichnungen werden noch gemäß Fahrzeugkonzept angepasst.

4 Funktions- und Helfer/innenübersicht

Stärke: -/2/7/9 (+9)

| Funktion | Zusatzfunktion | Anzahl in der Einheit |
|-------------------------|--|------------------------------|
| Gruppenführer/in | | 1 |
| | Sprechfunker/in | 1 |
| Truppführer/in | | 1 |
| | Sprechfunker/in | 1 |
| Fachhelfer/in | | 7 |
| | Atenschutzgeräteträger/in* | 6 |
| | Bediener/in Motorsäge | 2 |
| | Bootsführer/in manuelles Boot | 2 |
| | CBRN-Helfer/in* | 6 |
| | Gabelstaplerfahrer/in | 2 |
| | Kraftfahrer/in CE | 2 |
| | Maschinist/in NEA | 2 |
| | Maschinist/in SEA (Alternativ zu NEA)** | 2 |
| | Sanitätshelfer/in | 1 |
| | Sprechfunker/in | 5 |
| Fachhelfer/in (Reserve) | | 9 |

* Diese Zusatzfunktion kann auch von TrFü wahrgenommen werden.

** Der Maschinist NEA ist für die Anwendung aller Funktionen des NEA notwendig. Mit dem Maschinist SEA können Einspeisevorgänge nur nach einer objektbezogenen Einweisung an Einspeisepunkten für elektrotechnische Laien gemäß DIN VDE 0100-551 Bbl. 1 erfolgen.

5 Funktionsbeschreibungen

Gruppenführer/in Notversorgung u. Notinstandsetzung

| 5.1 Organisatorische Einbindung und Befugnisse | |
|---|--|
| Funktion | Erstfunktion |
| Vorgesetzte/r ist | Zugführer/in |
| Vorgesetzte/r von | Truppführer/in Helfern /Helferinnen seiner/ihrer Gruppe |
| Vertreten durch | Truppführer/in |
| Vertreter/in von | --- |

| 5.2 Aufgaben |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung für die personelle und materielle Einsatzbereitschaft der Gruppe • Erstellung der Dienst- und Ausbildungspläne • Aus- und Weiterbildung seiner/ihrer Helfer/innen • Überprüfung bzw. Überwachung des Tragens der persönlichen Schutzausstattung der Helfer/innen • Führung der ihm/ihr unterstellten Kräfte • Kommunikation innerhalb der vorgegebenen Führungsstruktur • Beratung des Zugführers/der Zugführerin bzw. der Führungseinrichtungen der mittleren Führungsebene sowie externer Bedarfsträger in Fragen der Fachkunde seiner/ihrer Gruppe • Durchführung und Überwachung der Tätigkeit der Teileinheit entsprechend der StAN-Aufgaben • Zusammenarbeit mit anderen Einheiten/Teileinheiten, Einrichtungen, entsprechenden Behörden, Organisationen und fachspezifischen Unternehmen • Fürsorge gegenüber den Helfern/Helferinnen seiner/ihrer Gruppe • Regelung der Versorgung seiner/ihrer Gruppe • Dokumentation des Einsatzes |

| 5.3 Voraussetzungen/Qualifikationen | |
|---|--|
| Voraussetzung für vorläufige Berufung | <ul style="list-style-type: none"> • Fachausbildung Notversorgung und Notinstandsetzung • FüS/Grundlagen Führung |
| Voraussetzung für endgültige Berufung | <ul style="list-style-type: none"> • FüS/Fachteil FGr N • Bereichsausbildung Sprechfunk-Führung |
| Weitere verpflichtende Maßnahmen zum Erhalt der Qualifikation | <i>nicht vorgesehen</i> |

| 5.4 Berufung, Abberufung | |
|--|-------------------|
| Gemäß BA-RiLi | |
| Vorgeschlagen von | Zugführer/in |
| Vollzogen durch | Ortsbeauftragte/n |
| Form | schriftlich |
| Dienststellungskennzeichen gemäß THW-BekRiLi | Gruppenführer/in |

Truppführer/in Notversorgung und Notinstandsetzung

| 5.1 Organisatorische Einbindung und Befugnisse | |
|---|---|
| Funktion | Erstfunktion |
| Vorgesetzte/r ist | Gruppenführer/in |
| Vorgesetzte/r von | Helfern/Helferinnen seines/ihres Trupps |
| Vertreten durch | --- |
| Vertreter/in von | Gruppenführer/in |

| 5.2 Aufgaben |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Vertretung des Gruppenführers/der Gruppenführerin • Verantwortung für die personelle und materielle Einsatzbereitschaft des Trupps • Mitwirkung bei der Erstellung der Dienst- und Ausbildungspläne • Aus- und Weiterbildung seiner/ihrer Helfer/innen • Überprüfung bzw. Überwachung des Tragens der persönlichen Schutzausstattung der Helfer/innen • Führung der ihm/ihr unterstellten Kräfte • Kommunikation innerhalb der vorgegebenen Führungsstruktur • Durchführung und Überwachung der Tätigkeit der Teileinheit entsprechend der StAN-Aufgaben • Zusammenarbeit mit anderen Einheiten/Teileinheiten, Einrichtungen, entsprechenden Behörden, Organisationen und fachspezifischen Unternehmen • Fürsorge gegenüber den Helfern/Helferinnen seines/ihres Trupps • Dokumentation des Einsatzes |

| 5.3 Voraussetzungen/Qualifikationen | |
|--|--|
| Voraussetzung für vorläufige Berufung | <ul style="list-style-type: none"> • Fachausbildung Notversorgung und Notinstandsetzung • FÜS/Grundlagen Führung |
| Voraussetzung für endgültige Berufung | <ul style="list-style-type: none"> • FÜS/Fachteil FGr N • Bereichsausbildung Sprechfunk-Führung |
| Weitere verpflichtende Maßnahmen zum Beibehalt der Qualifikation | <i>nicht vorgesehen</i> |

| 5.4 Berufung, Abberufung | |
|---|-------------------|
| Gemäß BA-RiLi | |
| Vorgeschlagen von | Zugführer/in |
| Vollzogen durch | Ortsbeauftragte/n |
| Form | schriftlich |
| Dienststellungskennzeichen gemäß THW-BeklRiLi | Truppführer/in |

Atemschutzgeräteträger/in

| 5.1 Organisatorische Einbindung und Befugnisse | |
|---|--------------------------------|
| Funktion | Zusatzfunktion |
| Vorgesetzte/r ist | Unterführer/in der Teileinheit |
| Vorgesetzte/r von | --- |
| Vertreten durch | --- |
| Vertreter/in von | --- |

| 5.2 Aufgaben |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von StAN-Aufgaben unter Nutzung von Atemschutz • Überprüfung der Atemschutzausstattung auf Verwendungsfähigkeit und Vollständigkeit (insbesondere Meldung von Schäden und Verlusten, Hinwirkung auf Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie die Achtung auf Einhaltung von Prüffristen) |

| 5.3 Voraussetzungen/Qualifikationen | |
|---|---|
| Voraussetzung für vorläufige Berufung | <i>nicht möglich</i> |
| Voraussetzung für endgültige Berufung | <ul style="list-style-type: none"> • Bereichsausbildung Atemschutz |
| Weitere verpflichtende Maßnahmen zum Erhalt der Qualifikation | <ul style="list-style-type: none"> • Jährl. Atemschutzübung (Belastungsübung) • Jährl. Einsatzübung Atemschutz • Jährl. Unterweisung Atemschutz • Eignungsuntersuchung für schweren Atemschutz - frühere G 26.3 nach der THW-DV 7 |

| 5.4 Berufung, Abberufung | |
|---|-------------------|
| Gemäß BA-RiLi | |
| Vorgeschlagen von | Zugführer/in |
| Vollzogen durch | Ortsbeauftragte/n |
| Form | --- |
| Dienststellungskennzeichen gemäß THW-BekLRiLi | --- |

Bediener/in Motorsäge

| 5.1 Organisatorische Einbindung und Befugnisse | |
|---|--------------------------------|
| Funktion | Zusatzfunktion |
| Vorgesetzte/r ist | Unterführer/in der Teileinheit |
| Vorgesetzte/r von | --- |
| Vertreten durch | --- |
| Vertreter/in von | --- |

| 5.2 Aufgaben |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Sägearbeiten an einzelnen Bäumen, auch unter Spannung • Beseitigung von Wind-, Schnee- und Eisbruch • Zuschnitt von Holz für Sicherungsarbeiten und Konstruktionen • Überprüfung der Ausstattung auf Verwendungsfähigkeit und Vollständigkeit (insbesondere Meldung von Schäden und Verlusten, Hinwirkung auf Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie die Achtung auf Einhaltung von Prüffristen) |

| 5.3 Voraussetzungen/Qualifikationen | |
|---|--|
| Voraussetzung für vorläufige Berufung | <i>nicht möglich</i> |
| Voraussetzung für endgültige Berufung | <ul style="list-style-type: none"> • THW-Motorkettensägenschein Modul A • THW-Motorkettensägenschein Modul B |
| Weitere verpflichtende Maßnahmen zum Behalt der Qualifikation | <ul style="list-style-type: none"> • Jährl. Unterweisung Bed./in Motorsäge |

| 5.4 Berufung, Abberufung | |
|---|-------------------|
| Gemäß BA-RiLi | |
| Vorgeschlagen von | Zugführer/in |
| Vollzogen durch | Ortsbeauftragte/n |
| Form | --- |
| Dienststellungskennzeichen gemäß THW-BeklRiLi | --- |

Bootsführer/in - manuelles Boot

| 5.1 Organisatorische Einbindung und Befugnisse | |
|---|--------------------------------|
| Funktion | Zusatzfunktion |
| Vorgesetzte/r ist | Unterführer/in der Teileinheit |
| Vorgesetzte/r von | --- |
| Vertreten durch | --- |
| Vertreter/in von | --- |

| 5.2 Aufgaben |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Führen eines manuell angetriebenen Bootes • Überprüfung des Bootes auf Verkehrs- und Betriebssicherheit (insbesondere Meldung von Schäden und Verlusten, Hinwirkung auf Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie die Achtung auf Einhaltung von Prüffristen) • Durchführung des Technischen Dienstes der Materialerhaltungsstufe OV |

| 5.3 Voraussetzungen/Qualifikationen | |
|--|--|
| Voraussetzung für vorläufige Berufung | <i>nicht möglich</i> |
| Voraussetzung für endgültige Berufung | <ul style="list-style-type: none"> • Bereichsausbildung Fahren auf dem Wasser - manuell |
| Weitere verpflichtende Maßnahmen zum Beibehalt der Qualifikation | <i>nicht vorgesehen</i> |

| 5.4 Berufung, Abberufung | |
|---|-------------------|
| Gemäß BA-RiLi | |
| Vorgeschlagen von | Zugführer/in |
| Vollzogen durch | Ortsbeauftragte/n |
| Form | --- |
| Dienststellungskennzeichen gemäß THW-BeklRiLi | --- |

CBRN-Helfer/in

| 5.1 Organisatorische Einbindung und Befugnisse | |
|---|--------------------------------|
| Funktion | Zusatzfunktion |
| Vorgesetzte/r ist | Unterführer/in der Teileinheit |
| Vorgesetzte/r von | --- |
| Vertreten durch | --- |
| Vertreter/in von | --- |

| 5.2 Aufgaben |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgaben des CBRN-Helfers/der CBRN-Helferin bauen auf den Aufgaben des Atemschutzgeräteträgers/der Atemschutzgeräteträgerin auf • Durchführung von StAN-Aufgaben unter Nutzung von Atemschutz und Tragen von zusätzlicher Schutzkleidung gemäß Körperschutz Form 2 • Erkennen von und Warnen vor CBRN-Gefahren • Beratung der Führungskräfte zu geeigneten Schutzmaßnahmen • Durchführung von Maßnahmen zur Gefahreneindämmung/Gefahrenbeseitigung unter Beachtung der Grenzwerte • Durchführung von Notdekontaminationsmaßnahmen • Überprüfung der CBRN-Ausstattung auf Verwendungsfähigkeit und Vollständigkeit (insbesondere Meldung von Schäden und Verlusten, Hinwirkung auf Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie die Achtung auf Einhaltung von Prüffristen) |

| 5.3 Voraussetzungen/Qualifikationen | |
|--|---|
| Voraussetzung für vorläufige Berufung | <i>nicht möglich</i> |
| Voraussetzung für endgültige Berufung | <ul style="list-style-type: none"> • Bereichsausbildung Atemschutz – Teil 2 (CBRN) oder • Bereichsausbildung ABC – Modul A |
| Weitere verpflichtende Maßnahmen zum Beibehalt der Qualifikation | <ul style="list-style-type: none"> • Jährl. Atemschutzübung (Belastungsübung) • Jährl. Einsatzübung Atemschutz • Jährl. Unterweisung Atemschutz • Eignungsuntersuchung für schweren Atemschutz - frühere G 26.3 nach der THW-DV 7 |

| 5.4 Berufung, Abberufung | |
|---|-------------------|
| Gemäß BA-RiLi | |
| Vorgeschlagen von | Zugführer/in |
| Vollzogen durch | Ortsbeauftragte/n |
| Form | --- |
| Dienststellungskennzeichen gemäß THW-BekLRiLi | --- |

Gabelstaplerfahrer/in

| 5.1 Organisatorische Einbindung und Befugnisse | |
|---|--------------------------------|
| Funktion | Zusatzfunktion |
| Vorgesetzte/r ist | Unterführer/in der Teileinheit |
| Vorgesetzte/r von | --- |
| Vertreten durch | --- |
| Vertreter/in von | --- |

| 5.2 Aufgaben |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Bedienung des Flurförderzeuges • Überprüfung des Flurförderzeuges auf Verkehrs- und Betriebssicherheit (insbesondere Meldung von Schäden und Verlusten, Hinwirkung auf Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie die Achtung auf Einhaltung von Prüffristen) • Durchführung des Technischen Dienstes der Materialerhaltungsstufe OV |

| 5.3 Voraussetzungen/Qualifikationen | |
|--|---|
| Voraussetzung für vorläufige Berufung | <i>nicht möglich</i> |
| Voraussetzung für endgültige Berufung | <ul style="list-style-type: none"> • Gabelstaplerschein |
| Weitere verpflichtende Maßnahmen zum Beibehalt der Qualifikation | <ul style="list-style-type: none"> • Jährl. Unterweisung Gabelstaplerfahrer/in |

| 5.4 Berufung, Abberufung | |
|---|-------------------|
| Gemäß BA-RiLi | |
| Vorgeschlagen von | Zugführer/in |
| Vollzogen durch | Ortsbeauftragte/n |
| Form | --- |
| Dienststellungskennzeichen gemäß THW-BeklRiLi | --- |

Kraftfahrer/in CE

| 5.1 Organisatorische Einbindung und Befugnisse | |
|---|--------------------------------|
| Funktion | Zusatzfunktion |
| Vorgesetzte/r ist | Unterführer/in der Teileinheit |
| Vorgesetzte/r von | --- |
| Vertreten durch | --- |
| Vertreter/in von | --- |

| 5.2 Aufgaben |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Führen des Einsatzfahrzeuges • Überprüfung des Einsatzfahrzeuges auf Verkehrs- und Betriebssicherheit (insbesondere Meldung von Schäden und Verlusten, Hinwirkung auf Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie die Achtung auf Einhaltung von Prüffristen) • Durchführung des Technischen Dienstes der Materialerhaltungsstufe OV • Unterstützung bei der Ausgabe und Rücknahme von Gerät und Material • Zuständig für die Be- und Entladung des Einsatzfahrzeuges • Trägt die Verantwortung für die Ladungssicherung |

| 5.3 Voraussetzungen/Qualifikationen | |
|---|--|
| Voraussetzung für vorläufige Berufung | <i>nicht möglich</i> |
| Voraussetzung für endgültige Berufung | <ul style="list-style-type: none"> • Bereichsausbildung Kraftfahrwesen • Beauftragung (nach § 12, Abs. 3 BetrSichV) • KFZ-Fahrerlaubnis Klasse CE oder • KFZ-Fahrerlaubnis Klasse 2 (alt) |
| Weitere verpflichtende Maßnahmen zum Erhalt der Qualifikation | <ul style="list-style-type: none"> • Jährl. Unterweisung (BetrSichV § 12 Abs. 1 Satz 2) der Kraftfahrer/innen THW |

| 5.4 Berufung, Abberufung | |
|--|-------------------|
| Gemäß BA-RiLi | |
| Vorgeschlagen von | Zugführer/in |
| Vollzogen durch | Ortsbeauftragte/n |
| Form | --- |
| Dienststellungskennzeichen gemäß THW-BekRiLi | --- |

Maschinist/in NEA

| 5.1 Organisatorische Einbindung und Befugnisse | |
|---|--------------------------------|
| Funktion | Zusatzfunktion |
| Vorgesetzte/r ist | Unterführer/in der Teileinheit |
| Vorgesetzte/r von | --- |
| Vertreten durch | --- |
| Vertreter/in von | --- |

| 5.2 Aufgaben |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Bedienung der Netzersatzanlage, Durchführung von Schaltvorgängen und Einspeisung von Notstrom • Beratung zum Aufbau und Prüfung von Energieverteilungen an der Einsatzstelle • Durchführung von Stromeinspeisung in bestehende Netzstrukturen • Überprüfung der Netzersatzanlage auf Verkehrs- und Betriebssicherheit (insbesondere Meldung von Schäden und Verlusten, Hinwirkung auf Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie die Achtung auf Einhaltung von Prüffristen) • Durchführung des Technischen Dienstes der Materialerhaltungsstufe OV |

| 5.3 Voraussetzungen/Qualifikationen | |
|--|--|
| Voraussetzung für vorläufige Berufung | <i>nicht möglich</i> |
| Voraussetzung für endgültige Berufung | <ul style="list-style-type: none"> • Maschinist Netzersatzanlagen |
| Weitere verpflichtende Maßnahmen zum Beibehalt der Qualifikation | <i>nicht vorgesehen</i> |

| 5.4 Berufung, Abberufung | |
|---|-------------------|
| Gemäß BA-RiLi | |
| Vorgeschlagen von | Zugführer/in |
| Vollzogen durch | Ortsbeauftragte/n |
| Form | --- |
| Dienststellungskennzeichen gemäß THW-BeklRiLi | --- |

Maschinist/in SEA¹

| 5.1 Organisatorische Einbindung und Befugnisse | |
|---|--------------------------------|
| Funktion | Zusatzfunktion |
| Vorgesetzte/r ist | Unterführer/in der Teileinheit |
| Vorgesetzte/r von | --- |
| Vertreten durch | --- |
| Vertreter/in von | --- |

| 5.2 Aufgaben |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Bedienung des Stromerzeugers und Einspeisung nach objektbezogener Einweisung an Einspeisepunkten für elektrotechnische Laien gemäß DIN VDE 0100-551 Bbl. 1 • Beratung zum Aufbau und Prüfung von Energieverteilungen an der Einsatzstelle • Überprüfung des Stromerzeugers auf Verkehrs- und Betriebssicherheit (insbesondere Meldung von Schäden und Verlusten, Hinwirkung auf Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie die Achtung auf Einhaltung von Prüffristen) • Durchführung des Technischen Dienstes der Materialerhaltungsstufe OV |

| 5.3 Voraussetzungen/Qualifikationen | |
|--|--------------------------------------|
| Voraussetzung für vorläufige Berufung | <i>nicht möglich</i> |
| Voraussetzung für endgültige Berufung | • Maschinist Stromerzeugungsaggregat |
| Weitere verpflichtende Maßnahmen zum Beibehalt der Qualifikation | <i>nicht vorgesehen</i> |

| 5.4 Berufung, Abberufung | |
|---|-------------------|
| Gemäß BA-RiLi | |
| Vorgeschlagen von | Zugführer/in |
| Vollzogen durch | Ortsbeauftragte/n |
| Form | --- |
| Dienststellungskennzeichen gemäß THW-BeklRiLi | --- |

¹ Alternativ zum/zur Maschinist/in NEA

Mit dem Maschinist SEA können Einspeisevorgänge nur nach einer objektbezogenen Einweisung an Einspeisepunkten für elektrotechnische Laien gemäß DIN VDE 0100-551 Bbl. 1. erfolgen.

Sanitätshelfer/in**5.1 Organisatorische Einbindung und Befugnisse**

| | |
|-------------------|--------------------------------|
| Funktion | Zusatzfunktion |
| Vorgesetzte/r ist | Unterführer/in der Teileinheit |
| Vorgesetzte/r von | --- |
| Vertreten durch | --- |
| Vertreter/in von | --- |

5.2 Aufgaben

- Sicherstellung der Erstversorgung für seine/ihre Teileinheit
- Sicherstellung der sanitätsdienstlichen Betreuung von Leichtverletzten
- Unterstützung bei der Überprüfung der Sanitätsausstattung auf Verwendungsfähigkeit und Vollständigkeit (insbesondere Meldung von Schäden und Verlusten, Hinwirkung auf Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie die Achtung auf Einhaltung von Prüffristen)

5.3 Voraussetzungen/Qualifikationen

| | |
|--|--------------------------|
| Voraussetzung für vorläufige Berufung | <i>nicht möglich</i> |
| Voraussetzung für endgültige Berufung | • Erste-Hilfe-Ausbildung |
| Weitere verpflichtende Maßnahmen zum Beibehalt der Qualifikation | • Erste-Hilfe-Training |

5.4 Berufung, Abberufung

| | |
|--|-------------------|
| Gemäß BA-RiLi | |
| Vorgeschlagen von | Zugführer/in |
| Vollzogen durch | Ortsbeauftragte/n |
| Form | --- |
| Dienststellungskennzeichen gemäß THW-BekRiLi | --- |

Sprechfunker/in

| 5.1 Organisatorische Einbindung und Befugnisse | |
|---|--------------------------------|
| Funktion | Zusatzfunktion |
| Vorgesetzte/r ist | Unterführer/in der Teileinheit |
| Vorgesetzte/r von | --- |
| Vertreten durch | --- |
| Vertreter/in von | --- |

| 5.2 Aufgaben |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung einer Sprechfunkbetriebsstelle • Durchführung des Sprechfunkverkehrs seiner/ihrer Teileinheit • Dokumentation der Funksprüche in Abstimmung mit dem/der Teileinheitsführer/in • Überprüfung der Funkausstattung auf Verwendungsfähigkeit und Vollständigkeit (insbesondere Meldung von Schäden und Verlusten, Hinwirkung auf Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie die Achtung auf Einhaltung von Prüffristen) |

| 5.3 Voraussetzungen/Qualifikationen | |
|--|--|
| Voraussetzung für vorläufige Berufung | <i>nicht möglich</i> |
| Voraussetzung für endgültige Berufung | <ul style="list-style-type: none"> • Bereichsausbildung Sprechfunk- Grundausbildung |
| Weitere verpflichtende Maßnahmen zum Beibehalt der Qualifikation | <i>nicht vorgesehen</i> |

| 5.4 Berufung, Abberufung | |
|--|-------------------|
| Gemäß BA-RiLi | |
| Vorgeschlagen von | Zugführer/in |
| Vollzogen durch | Ortsbeauftragte/n |
| Form | --- |
| Dienststellungskennzeichen gemäß THW-BekRiLi | --- |

6 Ausstattung

Mehrzweckgerätewagen (Aufgaben 64; 65; 67; 94):

- 1 x Mehrzweckgerätewagen MzGW²
LKW mit Staffelkabine, Gerätefach und Plane/Spiegel Aufbau mit Ladebordwand
- 1 x Bordausstattung MzGW
Ausstattung gem. StVO, StVZO
- 1 x Zubehörausstattung MzGW
Ausstattung gem. der gültigen Dienstvorschriften der BA THW (z. B. DV Fahrzeuge, DV Gefahrgut, DV Gefahrstoff usw.)
- 1 x Verzurr- und Verladeausstattung MzGW
Material zur Herstellung der Ladungssicherung bei Transportarbeiten

Gabelstapler (Aufgabe 90):

- 1 x Gabelstapler
Stapler, mindestens 3 t Hubkraft, gf (Einsatz an der Einsatzstelle und auf asphaltierten Flächen)

kleines Boot (Aufgaben 2; 91; 92):

- 1 x kleines Boot
fester Rumpf, ohne Motor
- 1 x Zubehörsatz kleines Boot
Zubehör zum Betrieb des Bootes (z. B. Leinen, Paddel)
- 1 x Anhänger kleines Boot
- 1 x Bordausstattung Anh kleines Boot
Ausstattung gem. StVO, StVZO
- 1 x Zubehörausstattung Anh kleines Boot
Ausstattung gem. der gültigen Dienstvorschriften der BA THW (z. B. DV Fahrzeuge, DV Gefahrgut, DV Gefahrstoff usw.)

Anhänger Plattform (Aufgaben 64; 65; 94; 97):

- 1 x Anhänger Plattform
12 t Zuladung, Plattform mit Ladungssicherungspunkten und Aufnahmen für Container
- 1 x Bordausstattung Anh Plattform
Ausstattung gem. StVO, StVZO
- 1 x Zubehörausstattung Anh Plattform
Ausstattung gem. der gültigen Dienstvorschriften der BA THW (z. B. DV Fahrzeuge, DV Gefahrgut, DV Gefahrstoff usw.)
- 1 x Verzurr- und Verladeausstattung Anhänger Plattform
Material zur Herstellung der Ladungssicherung bei Transportarbeiten (Twist-Lockschlüssel, Anti-rutschmatte, Spanngurte, Transportketten)
- 1 x Wetterschutz für Transportgut
z. B. BDF oder Plane/Spiegel

² Die Fahrzeuge wurden im Konzept zum neuen taktischen Einheitenmodell beschrieben und festgelegt. Die Bezeichnungen werden noch gemäß Fahrzeugkonzept angepasst.

Anhänger mit Netzersatzanlage (mittel) (Aufgaben 24; 80; 81; 89):

- 1 x Anhänger NEA
ca. 50 bis 75 kVA-Netzersatzlänge, Lichtmastanlage
- 1 x Zubehörausstattung NEA
- 1 x Bordausstattung Anh NEA
Ausstattung gem. StVO, StVZO
- 1 x Zubehörausstattung Anh NEA
Ausstattung gem. der gültigen Dienstvorschriften der BA THW (z. B. DV Fahrzeuge, DV Gefahrgut, DV Gefahrstoff usw.)

Rollcontainer (Aufgabe 94):

- 1 x Rollcontainer-Satz für FGr Notversorgung und Notinstandsetzung
Rollcontainer zum Transport der Ausstattung der Teileinheit einschließlich Sicherungsmaterial

Energieverteilung (Aufgabe 23):

- 1 x Energieverteilung 230 V
zum Anschluss von Arbeitsgeräten an das Energieverteilnetz
- 1 x Energieverteilung 16 A
zur Verteilung der Energie an der Einsatzstelle auf 400 V-Basis

Energieverteilung (mittel) (Aufgabe 24):

- 1 x Energieverteilung 230 V
zum Anschluss von Arbeitsgeräten an das Energieverteilnetz
- 2 x Energieverteilung 16 A
Verteilung der Energie an der Einsatzstelle auf 400 V-Basis
- 2 x Energieverteilung 32 A
Verteilung der Energie an der Einsatzstelle auf 400 V-Basis
- 1 x Energieverteilung 63 A
Einspeisung in bestehende Netzstrukturen und Aufbau einer zentralen Verteilstelle
- 1 x Kabelbrücken
Schutz der Kabelleitungen vor Zerstörung, geeignet für Leitungsquerschnitte bis 125 A

Beleuchtung (Aufgaben 5; 80):

- 2 x Flutlichtleuchte
LED-Leuchte analog zu 1.000 W-Strahler
- 2 x Stativ
inkl. Abspannmaterial

Beleuchtung Erweiterung (mittel) (Aufgaben 5; 80; 89):

- 3 x Flächenleuchte
LED-Leuchte
- 3 x Stativ
inkl. Abspannmaterial

Leitern (Aufgabe 3):

- 1 x Leiter
Multifunktion

Notunterbringung (Aufgabe 80):

- 3 x Notunterbringung
Zelt min. 30 m², Zeltausstattung (inkl. Beleuchtung und Heizung, Zeltsicherungsmaterial, Bodenplatte), 8 Feldbetten je Zelt
- 1 x Waschplatz behelfsmäßig, Zelt
mit Ausstattung
- 2 x Toilette
Trockentoilette, Toilettenzelt, zusätzliche Hygieneausstattung, Müllbeutel
- 1 x Handreinigung
Handreinigungsmöglichkeit ggf. mit Wassertank, ggf. Reinigungsmittel und weiteres Zubehör
- 5 x Tischgarnitur
Standardausführung, 1 Tisch, 2 Bänke

Pumpausstattung TP FGr N (Aufgaben 2; 47; 90):

- 1 x Tauchpumpen
insgesamt ca. 5.000 l/min Leistung, Einzelleistung der Pumpe zwischen 800 l/min (3 x) und 1.200 l/min (2 x)
- 1 x Pumpen-Zubehör
Standrohr, 200 m Schläuche in B- und C-Storz, Reduzierstücke und Verteilerstück, Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Strahlrohr, Knickschutz, Übergangsstücke
- 1 x Schlauchbrücke
2 x Schlauchbrücken zum Überfahren von B- und C-Schläuchen

Mobile Kraftstoffversorgung N (Aufgaben 64; 81):

- 1 x Transportbehälter Diesel-Kraftstoff
450 l, notwendiges Zubehör zum Betrieb
- 1 x Transportausstattung Otto-Kraftstoff
5 x 20 l Kanister, Einfüllstutzen
- 1 x Umweltschutzausstattung Betankung

Motorsäge (Aufgabe 38):

- 1 x Kettenmotorsäge
3,5 kW, kraftstoffbetrieben
- 1 x Schutzausstattung, Ersatzmaterial und spezifisches Werkzeug

Stromerzeuger mit Zubehör (Aufgaben 23; 80; 90):

- 2 x Stromerzeuger
13 kVA, 230/400 V, tragbar
- 2 x Zubehör Stromerzeuger
insb. Zündkerze, Abgasschlauch, Kanister 20 l

Rettungsausstattung (klein) (Aufgabe 82):

- 1 x Krankentransportausstattung
z. B. Krankentrage, Kurztrage, Bergetücher, Schleifkorb

Werkzeugausstattung (Aufgaben 80; 90):

- 1 x Werkzeugausstattung Basis
Werkzeuggrundausrüstung zur Durchführung einfacher Arbeiten

Werkzeugausstattung FGr-spezifisch (80; 90):

- 1 x Stahlbeton- und Steinbearbeitung
- 1 x Metallbearbeitung
- 1 x Holzbearbeitung
- 1 x Räumwerkzeuge
Erdarbeiten
- 1 x Verbrauchsausstattung und Kleingerät
insb. Akkuschauber
- 1 x Säbelsäge
elektrisch
- 1 x Befestigungszubehör
insb. Leinen, Seile

Fernmeldeausstattung (Aufgaben 27; 32):

- 5 x Sprechfunkausstattung
tragbar, digital, inkl. Zubehör

Erkundungs- und Führungsausstattung (Aufgaben 27; 32):

- 1 x Funkmeldeempfänger
in Helfer/innenstärke (Erstfunktion), digital, inkl. Zubehör wie Antenne, Ladeschale
- 1 x tragbare Leuchtmittel
Kopfleuchten und Handleuchten zur Erkundung von Einsatzstellen
- 1 x kleine Führungsausstattung
Material zur schriftlichen Kommunikation und zur Anfertigung von Zeichnungen sowie zur Markierung von Einsatzstellen und Gefahrenstellen

Arbeitsschutzausstattung (Aufgaben 1; 29; 80; 82):

- 1 x Arbeitsschutzartikel
in Helfer/innenstärke, insb. Schutzbrillen, Gehörschutz, FFP2-Einwegmasken, Materialablage
- 1 x Feuerlöschausstattung
insb. 12 kg Feuerlöscher ABC
- 1 x Sicherungsgerätesatz
insb. Verkehrsleitkegel, Absperrband und Spieße, Warnblitzleuchten, Warnschild
- 1 x Sanitätsausstattung
insb. Sanitätskasten
- 1 x Hautschutzmittel und Hygieneartikel
insb. Reinigungsmittel, Pflegemittel sowie Hände- und Flächendesinfektionsmittel (Hygienebox) zur Beseitigung von Verschmutzungen an der Einsatzstelle

Arbeitsschutzausstattung FGr-spezifisch (Aufgaben 61; 62; 63; 90):

- 1 x Rettungsweste
in Helfer/innenstärke, Automatik, Auftrieb 275 N
- 1 x Schwimmhilfen
6 Stück für Passagiere
- 1 x Sicherungsausstattung kleines Boot
Material zur Absicherung und sicheren Nutzung des kleinen Bootes
- 1 x Arbeitsschutzausstattung für Wasser
Gummistiefel, Wathose
- 4 x Atemschutzgeräteausstattung
umluftunabhängig, inkl. Zubehör, Überwachung und Totmannwarner
- 1 x Arbeitsschutzausstattung CBRN
insb. persönliche CBRN-Schutzausrüstung sowie Ausrüstung zur Notdekontamination
- 1 x Feuerlöschausstattung
insb. Kübelspritze

Ergänzungsausstattung als FB:

- 1 x Außenbordmotor
Anmerkung: Ein Betrieb des Bootes mit Motor macht eine zusätzliche Ausbildung zu Bootsführer/in THW erforderlich.
- 1 x Lager- und Transportcontainer, Seecontainer
10' oder 20'